



Kurzübersicht Migrationspaket

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Kurzübersicht Migrationspaket

-Fachkräfteeinwanderungsgesetz und Co. zusammengefasst-

Mit dem Migrationspaket wurden insgesamt 8 Gesetze verabschiedet, die die Beschäftigung und Ausbildung Geflüchteter sowie die Erwerbsmigration betreffen. Dabei beziehen sich die Gesetze auf ganz unterschiedliche Aspekte.

Neben dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz werden u.a. Lücken in der Förderung für Geflüchtete in Ausbildung und Beschäftigung geschlossen, aber auch neue Regelungen für die Ausbildungsduldung erlassen.

Diese Kurzübersicht gibt Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen, die sich für die Ausbildung und Beschäftigung von Geflüchteten ab Inkrafttreten der Gesetze zum 01.01.2020 ergeben. Die Kurzübersicht beschränkt sich auf die aus Unternehmenssicht notwendigen Informationen in Bezug auf Ausbildung und Beschäftigung von Geflüchteten bzw. ausländischen Fachkräften. Sie erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

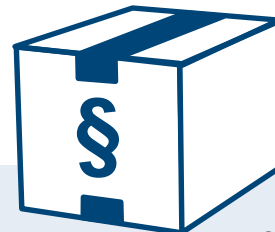
Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH



Kurzübersicht Migrationspaket

Das Migrationspaket und die Gesetze im Überblick

Welche Gesetze behandelt diese Übersicht?



Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)

Seite 3

Duldungsgesetz (Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung)

- die **Ausbildungsduldung**
- die **Beschäftigungsduldung**

Seite 6

Seite 8

Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Seite 9

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern)

Seite 10

Welche Gesetze enthält das Migrationspaket darüber hinaus?

Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes

Entfristung der geltenden Regelungen zur Wohnsitzauflage und für Bürgschaften

Gesetz zur Beschleunigung, Vereinfachung und Vereinheitlichung von Asylklageverfahren

Vereinfachung und Beschleunigung von Asylklageverfahren

Gesetz zur besseren Steuerung der Asyl- und Widerrufsverfahren

Verlängerung der Überprüfungsfristen von Asylentscheidungen des BAMFs aus 2015-2017

„Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ (Zweites Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht)

Vereinfachung der Abschiebeverfahren für ausreisepflichtige Personen



Kurzübersicht Migrationspaket

1

1. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)

Die „Positivliste“ für berufliche Abschlüsse fällt weg.

Wie lief es bislang? Der Zuzug von Personen mit beruflichen Abschlüssen ist auf Berufe beschränkt, die auf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit enthalten waren („Engpassberufe“).

Was ist neu? Prinzipiell steht nun jedem mit einem qualifizierten Berufsabschluss die Beantragung eines Visums offen.

Was gilt weiterhin? Ein konkretes Arbeitsplatzangebot muss vorliegen. Der Berufsabschluss muss anerkannt sein/anerkannt werden (s.u.).

Sonderfall IT-Spezialisten: Berufsanerkennung nicht notwendig

Wie lief es bislang? Für beruflich Qualifizierte muss stets der Abschluss anerkannt werden.

Was ist neu? Für Erwerbsmigrierende mit IT-Hintergrund gilt abweichend: Wer mindestens 3 Jahre Berufserfahrung nachweisen kann, braucht kein Anerkennungsverfahren für ein Visum zu durchlaufen.

Was gilt weiterhin? Für alle weiteren Berufsfelder bleibt die Berufsanerkennung verpflichtend. (Die Einreise zur (Nach-)Qualifizierung ist ggf. möglich, s. dazu Seite 6.)

Die Vorrangprüfung fällt (weitgehend) weg.

Wie lief es bislang? Die Arbeitsagentur musste prüfen, ob ein EU-Bürger System einen vorrangigen Anspruch auf den zu vergebenden Arbeitsplatz hat.

Was ist neu? Diese Prüfung entfällt für qualifizierte Erwerbsmigranten – damit fällt ein administrativer Schritt weg. (Für Geflüchtete wird die Vorrangprüfung im Übrigen ebenfalls dauerhaft ausgesetzt. Dies wird aber an anderer Stelle geregelt.)

Was gilt weiterhin? Das FEG sieht vor, dass arbeitsmarktbedingt die Vorrangprüfung zukünftig für einzelne Berufe oder Branchen wieder eingeführt werden kann. Außerdem wird die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Berufsbildung und beruflichen Weiterbildung nur nach Vorrangprüfung erteilt.



Kurzübersicht Migrationspaket

1

Die Einreise zur Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche wird für beruflich Qualifizierte möglich.

Wie lief es bislang? Nur Personen mit akademischen Abschlüssen durften zur Arbeitsplatzsuche einreisen.

Was ist neu?

A) Einreise zur Arbeitsplatzsuche

Auch für beruflich Qualifizierte gilt: Ein Visum für 6 Monate zur Arbeitsplatzsuche ist möglich. Das Visum berechtigt ggf. zu Probearbeiten von 10 Stunden pro Woche. Die Voraussetzungen für die Visaerteilung sind:

- Anerkennung des Berufsabschlusses
- Nachweis über Deutschsprachkenntnisse (mind. B1)
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts für den Visumszeitraum

B) Einreise zur Ausbildungsplatzsuche

Wer in Deutschland eine Ausbildung absolvieren will, kann ein Visum für 6 Monate zur Ausbildungsplatzsuche beantragen. Die Voraussetzungen für die Visaerteilung sind:

- Das 25. Lebensjahr ist noch nicht vollendet.
- Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Hochschulzugangsberechtigung
- Nachweis über Deutschsprachkenntnisse (mind. B2)
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts für den Visumszeitraum

Die Einreise für die Anerkennung des Abschlusses und für Qualifizierungsmaßnahmen wird möglich.

Zukünftig ist die Einreise und der Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sowie zur Nachqualifizierung auf das in Deutschland vorausgesetzte Niveau möglich. Voraussetzungen dafür:

- Sprachkenntnisse nachweislich auf A2-Niveau
- Das Fehlen betrieblichen Praxiswissens
- Ein konkretes Arbeitsplatzangebot liegt vor.
- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Nachqualifizierung der Erwerbsmigrierenden zu übernehmen.

Außerdem wird die Einreise und der Aufenthalt für bis zu 18 Monate möglich, um Qualifizierungsmaßnahmen zu durchlaufen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses oder für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für reglementierte Berufe nötig sind. Voraussetzungen sind hier:

- Sprachkenntnisse nachweislich auf A2-Niveau
- Die Qualifizierungsmaßnahme muss dafür geeignet sein, die Anerkennung oder den Berufszugang zu ermöglichen.

Darüber hinaus sind in geringem Umfang Einreisen als Erwerbsmigrierende ohne Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses möglich, wenn die Einreise im Rahmen von Vermittlungsabsprachen zwischen Deutschland und dem Herkunftsland stattfindet.



Kurzübersicht Migrationspaket

1

Die Verfahren sollen verbessert werden.

Einrichten von zentralen Ausländerbehörden

Jedes Bundesland soll mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten, die auf die Bearbeitung von Visaanträgen im Rahmen des FEG spezialisiert ist. Damit sollen die Bearbeitungszeiten der Visaanträge verkürzt und die Verfahren einheitlicher werden.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Für Erwerbsmigrierende, die ein Visum über das FEG anstreben, können Unternehmen in Deutschland bei den zentralen Ausländerbehörden ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren initiieren. Dazu schließen Unternehmen und Ausländerbehörde eine Vereinbarung, die die jeweils gegenseitigen Pflichten und den Zeitplan des Verfahrens regeln. Das Verfahren kostet den einstellenden Betrieb eine Gebühr von 411 Euro.

Es gelten dann die folgenden Fristen:

- Termin zur Visumsantragstellung bei Auslandsvertretungen innerhalb von drei Wochen
- Erteilen des Visums „in der Regel“ innerhalb von drei Wochen
- Empfangsbestätigung zu Anträgen auf Anerkennung innerhalb von zwei Wochen, Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen

Verbesserungen der Verwaltungsverfahren und zwischenbehördlicher Zusammenarbeit

Die an Visaverfahren beteiligten Behörden (bspw. Ausländerbehörden, Visastellen in Auslandsvertretungen, Arbeitsverwaltung) sollen effizienter gestaltet werden, ggf. auch mit digitalen Verfahren für Visa. Anregungen aus der Praxis zu Umsetzbarkeit, Erreichbarkeit der Behörden und Transparenz des Verfahrens sollen berücksichtigt werden.

Gezielte Werbemaßnahmen gemeinsam mit der Wirtschaft und verstärktes Sprachförderangebot

Das FEG soll durch eine Marketingkampagne für den Standort Deutschland als Erwerbsmigrationsziel begleitet werden. Weiterhin sollen insbesondere im Ausland verstärkt Deutschsprachkurse angeboten werden.



Kurzübersicht Migrationspaket

2 a

2. Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

a) Die Ausbildungsduldung („3+2“)

Eine Ausbildungsduldung für Assistenz- und Helferausbildungen wird möglich.

Wie lief es bislang? Für Ausbildungen in Berufen wie Altenpflegehelfer oder Sozialassistent war keine Ausbildungsduldung möglich.

Was ist neu? Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Assistenz- und Helferberufe werden einbezogen. Voraussetzung: Die Ausbildung muss anschlussfähig an eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf sein.

Eine Voraufenthaltsfrist von 3 Monaten wird eingeführt.

Wie lief es bislang? Geduldete konnten ohne Wartefrist einen Antrag auf Ausbildungsduldung stellen.

Was ist neu? Geduldete, die eine Ausbildung aufnehmen, müssen seit mind. 3 Monaten in Besitz einer Duldung nach AufenthG §60a sein, um die Ausbildungsduldung beantragen zu können.

Was gilt weiterhin? Wer bereits während des Asylverfahrens (also mit einer Aufenthaltsgestattung) eine Ausbildung aufnimmt, kann nach einem negativen Asylbescheid ohne Wartefrist die Ausbildungsduldung beantragen.

Die Ausbildungsduldung wird (bundeseinheitlich) frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt.

Wie lief es bislang? In den Bundesländern gab es ganz unterschiedliche Handhabungen dazu, mit wieviel Vorlauf die Ausbildungsduldung erteilt wird.

Was ist neu? Der Antrag auf Ausbildungsduldung kann frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn gestellt werden. Die Ausbildungsduldung wird frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt. Voraussetzung: Das Ausbildungsverhältnis ist nachweislich bei der zuständigen Stelle (bspw. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) eingetragen oder die Eintragung ist beantragt.

Was gilt weiterhin? Die Ausbildungsduldung wird für die Dauer der Ausbildung erteilt. (Dies war schon zuvor gesetzlich so festgelegt. In der Praxis gab es jedoch immer wieder auch kürzer befristete Duldungen.)

Die Meldepflicht bei Ausbildungsabbruch wird verlängert.

Wie lief es bislang? Die Bildungseinrichtung – in einer dualen Ausbildung der Ausbildungsbetrieb – musste innerhalb einer Woche der Ausländerbehörde melden, wenn die Ausbildung abgebrochen wurde.

Was ist neu? Wird die Ausbildung nicht mehr betrieben, abgebrochen oder vorzeitig beendet, so muss die an der Ausbildung beteiligte Bildungseinrichtung (in einer dualen Ausbildung der Ausbildungsbetrieb) dies nun innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen. Die Mitteilung muss Name, Vorname und Staatsangehörigkeit der Person sowie den Beendigungszeitpunkt der Ausbildung enthalten.

Was gilt weiterhin? Nach Abbruch einer Ausbildung bekommt eine Person eine Duldung für 6 Monate, um sich einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen.



Kurzübersicht Migrationspaket

2 a

Die Versagensgründe für eine Ausbildungsduldung wurden ausdefiniert – das Ermessen für die Beschäftigungserlaubnis ist auf Null reduziert.

Wie lief es bislang? Die Versagensgründe für die Ausbildungsduldung waren im Gesetzestext deutlich knapper formuliert. Dafür kamen viele Einschränkungen bei der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis zum Tragen.

Was ist neu? Das Ermessen für das Erteilen der Beschäftigungserlaubnis ist auf Null reduziert. Dafür wurden die Versagensgründe für die Ausbildungsduldung ausdefiniert. In der Praxis galten diese Vorbedingungen jedoch in aller Regel bereits bislang.

Neue **Versagensgründe** sind:

Identitätsklärung: Versagensgrund für die Ausbildungsduldung ist, wenn die Identität der Person noch nicht geklärt ist. Dabei gilt folgende Stichtagsregelung:

Einreise bis zum 31.12.2016	Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung
Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.01.2020	Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens zum 30.06.2020
Einreise nach dem 01.01.2020	Klärung der Identität innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise

Die Fristen zur Identitätsklärung gelten als gewahrt, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen und die Identität fremdverschuldet erst nach Fristablauf festgestellt werden kann.

Terroristische Vereinigung: Die Person darf keine Bezüge zu terroristischen Vereinigungen haben.

Straftaten: Die Person darf nicht zu Geldstrafen von über 50 Tagessätzen ODER Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt sein. (Es war schon zuvor geregelt, dass diese Straftaten zum Erlöschen der Ausbildungsduldung führen.)

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen: (Diese galten schon zuvor als Versagensgrund, nun wurden aber Beispiele ausdefiniert.) Zum Antragszeitpunkt dürfen keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen.

Bspw. (sowie alle vergleichbaren Maßnahmen):

- Ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Antrag zur geförderten Ausreise
- Buchung des Abschiebefluges
- Dublin-III-Verfahren (Bestimmung des zuständigen EU-Staates)

Was gilt weiterhin? Die bisherigen Versagensgründe behalten Bestand:

Leistungen nach AsylbLG: Die Person darf nicht allein deshalb in Deutschland sein, um Leistungen gemäß des Asylbewerberleistungsgesetzes zu erhalten.

Sichere Herkunftsländer: Die Person darf nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen (derzeit: Westbalkanstaaten, Ghana, Senegal) und einen Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellten haben, der rechtskräftig abgelehnt wurde.



Kurzübersicht Migrationspaket

2 b

b) Die Beschäftigungsduldung

Die Beschäftigungsduldung ist ein neuer Duldungstatbestand, den es zuvor nicht gab.

Wie lang gilt eine Beschäftigungsduldung?

Die Duldung wird für zweieinhalb Jahre (30 Monate) erteilt.

Wer kann die Beschäftigungsduldung beantragen?

Personen in Duldung mit ihren jeweiligen Lebenspartnern und den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern der Person, die bis zum 01.08.2018 in das Bundesgebiet eingereist sind.

Welche Voraussetzungen hat die Beschäftigungsduldung?

- Einreise vor dem 01.08.2018
- Duldung seit mindestens 12 Monaten
- In Beschäftigung seit mindestens 18 Monaten
 - sozialversicherungspflichtige Tätigkeit
 - in den letzten 12 Monaten Lebensunterhalt vollständig gesichert
 - mindestens 35 Stunden/Woche (Alleinerziehende 20 Stunden/Woche)
- ausreichende mündliche Deutschsprachkenntnisse
- keine Straftaten, keine Bezüge zu terroristischen Organisationen (auch für (Ehe-)Partner), schulpflichtige Kinder müssen die Schule besuchen
- Abschluss des Integrationskurses (falls verpflichtend, auch für (Ehe-)Partner)
- In Fällen offensichtlichen Missbrauchs, kann die Ausbildungsduldung versagt werden.
- Die Identität der Person und des jeweiligen Ehe-/Lebenspartners muss geklärt sein. Dabei gelten folgende Stichtagsregelungen:

	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis einschließlich 01.01.2020	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nach dem 01.01.2020
Einreise bis zum 31.12.2016	Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung	Identitätsfeststellung bis zum 30.06.2020
Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.08.2018	Identitätsfeststellung bis zum 30.06.2020	
Einreise nach dem 01.08.2018	Eine Beschäftigungsduldung ist nicht möglich.	

Die Fristen zur Identitätsklärung gelten als gewahrt, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen und die Identität fremdverschuldet erst nach Fristablauf festgestellt werden kann.



Kurzübersicht Migrationspaket

2 b

Bis wann kann der Antrag auf Beschäftigungsduldung gestellt werden?

Antragsteller müssen zwar vor dem 01.08.2018 eingereist sein, können den Antrag aber bis 31.12.2023 stellen.

Wann endet die Beschäftigungsduldung?

Werden während der Duldung die o.g. Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so wird die Beschäftigungsduldung widerrufen. Kurzfristige, fremdverschuldete Unterbrechungen der vorausgesetzten Duldungs- und Beschäftigungszeiten bleiben unberücksichtigt.

Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, muss der Betrieb dies innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder elektronisch der Ausländerbehörde mitteilen. Dabei müssen der Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Name, Vorname und Staatsangehörigkeit der Person mitgeteilt werden.

3

3. Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die „Förderlücke“ für Asylbewerber und Geduldete in Ausbildung wird geschlossen.

Wie lief es bislang? Bisher gibt es eine Lücke in der Unterstützung für studier- und ausbildungswillige Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete: Nach Ablauf der Aufenthaltsdauer von 15 Monaten werden die Leistungssätze im AsylbLG so berechnet wie in der Sozialhilfe (SGB XII). Wer sich in einer Ausbildung befindet oder ein Studium absolviert und auf finanzielle Unterstützung angewiesen ist, muss anstelle von Sozialhilfe eine Ausbildungsförderung (BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe) beantragen. Diese steht allerdings vielen Geflüchteten gar nicht offen. So fallen sie in eine „Förderlücke“, in der keines der Sicherungssysteme greift.

Was ist neu? Der Lebensunterhalt kann künftig über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gesichert werden.

Kurzübersicht Migrationspaket

4

4. Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern)

	Wie lief es bislang?	Was ist neu?
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	• Asylbewerber: nur mit guter Bleibeperspektive*, nach 15 Monaten Aufenthalt • Geduldete: nach 15 Monaten Aufenthalt	• Asylbewerber: nur mit guter Bleibeperspektive* und nur, wenn vor dem 31.12.2019 die Ausbildung begonnen und der erste Antrag auf BAB gestellt wurde. • Geduldete: nach 15 Monaten Aufenthalt • <i>Aber:</i> Aufgrund der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) können Gestattete und Geduldete (aufstockende) Leistungen nach AsylbLG beantragen und so die „Förderlücke“ schließen (siehe Seite 9).
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) & Assistierte Ausbildung (AsA)	• Asylbewerber: nur mit guter Bleibeperspektive*, nach 3 Monaten Aufenthalt • Geduldete: nach 12 Monaten Aufenthalt	• <u>Prinzipiell zugänglich für alle Ausländer, die aufenthaltsrechtlich Zugang zum Ausbildungsmarkt haben.</u>
Sprachförderung des Bundes (Integrationskurse und Berufssprachkurse)	• Asylbewerber: nur mit guter Bleibeperspektive* • Geduldete: nur mit Duldung gem. § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen; umfasst auch die sog. Ausbildungsduldung)	• Asylbewerber: – für Gestattete mit guter Bleibeperspektive* oder – <u>sonst nach 3 Monaten gestatteten Aufenthalts – Voraussetzung: Einreise bis 31.07.2019 und Arbeitsmarktnähe (d. h. beispielsweise bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt, in betrieblicher Berufsausbildung, in einer Einstiegsqualifizierung).</u> • Geduldete: – bei Duldung gem. § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (auch Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung) oder – <u>Zugang zur berufsbezogenen Sprachförderung wird ausgeweitet: auch nach 6 Monaten geduldeten Aufenthalts zugänglich – Voraussetzung: Arbeitsmarktnähe (s.o.)</u>

*Gute Bleibeperspektive gilt derzeit für die Herkunftsländer Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia.

Was gilt weiterhin? Für Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus waren diese Förderangebote schon bislang grundsätzlich zugänglich – hieran ändert sich nichts.



Das NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge



Erfahrungsaustausch und Kooperation: Tauschen Sie sich im NETZWERK mit anderen Unternehmen aus Ihrer Branche und in Ihrer Nähe zu aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen aus.



Beratung und Information: Von Ansprechpartnern bis Zugangsbedingungen, die Website des NETZWERKS informiert Sie zu allen Fragen rund um die Beschäftigung von Flüchtlingen. Für konkrete Fragen zu den richtigen Ansprechpartnern steht Ihnen gerne das NETZWERK-Büro zur Verfügung.



Gute Beispiele teilen: Stellen Sie Ihr Engagement als Praxisbeispiel auf der Website dar und profitieren Sie von unserer Datenbank mit vielfältigen Praxisbeispielen aus anderen Unternehmen.



Praxis-Tipps: Profitieren Sie von konkreten Praxis-Tipps zur Integration von Geflüchteten in den deutschen Arbeitsmarkt.



Werbung für Ihr Engagement: Wir machen Ihren Einsatz für die Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Beschäftigung sichtbar.



Termine: Informieren Sie sich in unserem Veranstaltungskalender über aktuelle Termine und Veranstaltungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten.

Schließen Sie sich dem Netzwerk an und profitieren Sie von den Angeboten der kostenfreien Mitgliedschaft!

Melden Sie sich an unter:

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren

Sie erreichen das NETZWERK unter

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

unternehmen-integrieren-fluechtlinge@dihk.de

+49 30 20308 6550

Bitte beachten Sie:

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder einen Fachanwalt.

Sollten Sie Fehler oder Unklarheiten entdecken, freuen wir uns über ein Feedback an:

unternehmen-integrieren-fluechtlinge@dihk.de